

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.118.161

Wien, 14. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5380/J vom 15. Februar 2021 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12. und 16.:

Die COVID-19 Pandemie stellt die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Bewältigung einer bislang ungeahnten schwerwiegenden Gesundheits- und Wirtschaftskrise vor enorme Herausforderungen. Die finanzielle Hauptlast zur Unterstützung der Wirtschaft, zur Rettung von Unternehmen und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit tragen – ungeachtet der gemeinschaftlichen Programme wie Recovery Fund bzw. Next Generation EU – die Mitgliedstaaten. Österreich stellt sich dieser Herausforderung und stellt durch eine Vielzahl an Hilfs-, Förder- und Entlastungsmaßnahmen eine schlagkräftige Unterstützung der Wirtschaft in dieser Ausnahmesituation bereit: Mit Stand Anfang März 2021 wurden in Österreich Corona-Hilfsmaßnahmen in Höhe von rund 34 Mrd. Euro ausbezahlt bzw. genehmigt.

Staatliche Beihilfen an Unternehmen unterliegen im Binnenmarkt naturgemäß strengen europarechtlichen Beschränkungen, gilt es doch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

In der aktuellen Ausnahmesituation ist es jedoch die COVID-19 Pandemie, die eine Verzerrung der Wirtschaft darstellt, da sie einerseits Mitgliedstaaten und andererseits einzelne Branchen ganz unterschiedlich trifft. Dieser Verzerrung müssen die Mitgliedstaaten durch finanzielle Maßnahmen entgegenreten. Dazu bedarf es neben den finanziellen Mitteln aus Steuergeld auch den erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen muss die Europäische Kommission schaffen. Da die Mitgliedstaaten unterschiedlich stark von der Krise betroffen sind, brauchen wir flexible Regelungen, um rasch und zielgerichtet unsere Unternehmen unterstützen zu können. Diese notwendige Flexibilität haben die beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Kommission jedoch vermissen lassen.

Österreich hat seit Beginn der COVID-19 Pandemie in den entsprechenden Gremien auf europäischer Ebene wiederholt und eindringlich auf maximale Flexibilität bei der Anwendung des Beihilfenrechts gedrängt. Hervorzuheben ist hier etwa das Engagement von mir in den Treffen der Finanzminister der Eurogruppe am 4. April 2020, 3. November 2020 und 18. Jänner 2021 sowie im Rat der Finanzminister (ECOFIN) insbesondere am 19. Mai 2020 und 4. November 2020.

Die erforderliche Flexibilität sollte insbesondere durch eine deutliche Anhebung der Beihilfenhöchstbeträge im Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 vom 19. März 2020) sowie einer breiteren Anwendung der Ausnahmebestimmung für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, erreicht werden. Hier war die Europäische Kommission leider säumig.

Dass von Seiten der Europäischen Kommission nicht von Anfang an alles Notwendige getan wurde, lässt sich aus der Tatsache ableiten, dass innerhalb von zehn Monaten insgesamt fünf Änderungsmitteilungen der Kommission zur Anpassung des Befristeten Rahmens notwendig waren, um die Beihilfenhöchstgrenzen der Dauer und Schwere der Krise anzupassen. Erst mit der 5. Änderungsmitteilung (C (2021) 564) vom 28. Jänner 2021 wurden schließlich die Höchstgrenzen für „begrenzte Beihilfenbeträge“ im Sinne des Abschnitts 3.1. des Befristeten Rahmens von 800.000 Euro auf 1,8 Mio. Euro angehoben. Der Umstand, dass die Krise viel länger dauern wird als ursprünglich angenommen und in vielen stark betroffenen Mitgliedstaaten der Betrag von 800.000 Euro für eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen nicht ausreichen wird, war bereits seit Herbst 2020 offenkundig. Hier hätte die Europäische Kommission rascher reagieren und die rechtlichen Grundlagen – wie von Österreich und anderen gefordert – anpassen müssen.

Diese „begrenzten Beihilfenbeträge“ des Abschnitts 3.1. sind in der Bekämpfung der Wirtschaftskrise von zentraler Bedeutung. Als „begrenzte Beihilfenbeträge“ im Sinne des Abschnitts 3.1. werden nicht rückzahlbare Direktzuschüsse, Darlehen, 100 %-Garantien für Bankkredite und Steuerstundungen verstanden, deren Vergabe an keine strenge Prüfung hinsichtlich Verlustkompensation, Verhinderung einer Überkompensation sowie detaillierten Berechnungen durch Antragsteller geknüpft ist. In Österreich fällt ein Großteil der Hilfsinstrumente unter diesen Tatbestand: der Fixkostenzuschuss 800.000, der Umsatzeratz, der Umsatzeratz II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen, der Ausfallsbonus, sämtliche 100 %-Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), Teile der Unterstützungen aus dem Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds sowie einige Beihilfen der Bundesländer. Allen gemeinsam ist, dass sie zusammengezählt die absolute Höchstgrenze von ursprünglich 800.000 Euro nicht übersteigen durften. Dieser Umstand führt uns die herausragende Bedeutung dieser Bestimmungen für das gesamte österreichische Corona-Hilfspaket vor Augen. Die Anhebung der Grenze auf zumindest 1,8 Mio. Euro hat hier eine deutliche Entlastung bewirkt.

Zudem führte und führt die weiterhin strenge Auslegung des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV bei Anwendung der Ausnahmebestimmung für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, zu einer massiven Überbeanspruchung jener Maßnahmen, die der Befristete Beihilfenrahmen zur Verfügung stellt. Zwar wurden ebenfalls durch die 5. Änderungsentscheidung endlich klare Anwendungsregelungen für diesen Tatbestand in den Befristeten Beihilfenrahmen aufgenommen (siehe Rz 15a und 15b), doch bleibt der Anwendungsbereich weiterhin beschränkt.

Auf europäischer Ebene hatte sich Österreich bereits zu Beginn der Pandemie um eine Weiterentwicklung des Beihilfenrechts bemüht. So forderten Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck und ich in einem gemeinsamen Schreiben vom 22. April 2020 die für Wettbewerb zuständige Vizepräsidentin der Kommission Margrethe Vestager zu einem Abbau administrativer Hürden für nationale Beihilfenregelungen sowie zu einer substantiellen Ausweitung des Spielraums der Mitgliedstaaten zum Ergreifen nationaler Maßnahmen auf.

Um angesichts stark steigender Infektionszahlen innerhalb der Europäischen Union das Bewusstsein zu schärfen, den Mitgliedstaaten durch Anhebung der Beihilfenhöchstgrenzen, Ausdehnung der Förderzeiträume und flexiblere Anwendung der Bestimmungen für Katastrophenschadenersatz rasch die erforderlichen schlagkräftigen

Instrumente zur Verfügung zu stellen, war Österreich im Herbst 2020 neben Forderungen auf Ratsebene und in der Eurogruppe auch auf bilateraler und multilateraler Ebene aktiv. In einer gemeinsamen Initiative haben Österreich, Deutschland, Dänemark und Tschechien im Dezember 2020 die Kommission zu mehr Flexibilität bei Anwendung des Beihilfenrechts aufgefordert. Das gemeinsame Positionspapier wurde am 17. Dezember 2020 der zuständigen Generaldirektion Wettbewerb und dem Kabinett der Vizepräsidentin Vestager übermittelt. Begleitet wurde diese Initiative auf höchster politischer Ebene durch direkte Gespräche zwischen der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel und Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen einerseits sowie dem deutschen Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Vizepräsidentin Margrethe Vestager andererseits. Zudem stand und steht das Bundesministerium für Finanzen bei der Entwicklung der finanziellen Maßnahmen seit Beginn der Pandemie auf Fachebene im Austausch mit dem deutschen Finanz- sowie Wirtschaftsministerium.

Einen weiteren Vorstoß zur Anpassung des Beihilfenrechts unternahmen die Wirtschafts- bzw. Finanzminister von Dänemark, Tschechien und Österreich durch die Veröffentlichung eines gemeinsamen Artikels in der Financial Times am 28. Jänner 2021 („The EU must lift limits on Covid-19 aid to business“). Darin plädieren sie für eine Anwendung aller verfügbaren Beihilfemaßnahmen zur raschen und schlagkräftigen Unterstützung der Wirtschaft in den Mitgliedstaaten (siehe <https://www.ft.com/content/19897de4-196f-4211-bcb2-fb39195c261c>).

Die Entwicklungen auf europäischer Ebene geben Österreich recht: Den Forderungen von Österreich und anderen Mitgliedstaaten wurde durch die deutliche Erhöhung der Beihilfenhöchstbeträge im Befristeten Beihilfenrahmen im Rahmen der 5. Änderungsentscheidung in weiten Teilen entsprochen. Diese Erhöhungen bilden die Grundlage für die umfassenden Hilfsmaßnahmen zum Wiedererstarken der Wirtschaft in den kommenden Quartalen. Diese wird angesichts hoher Infektionszahlen auch weiterhin nötig sein, wie Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni in der Eurogruppe am 16. Februar 2021 unterstrichen hat.

Unumstritten ist die Tatsache, dass die beihilfenrechtlichen Bestimmungen als integrativer Bestandteil des Wettbewerbsrechts in den Gründungsverträgen der Europäischen Union verankert sind (siehe Art. 107 bis 109 AEUV) und jede Änderung der primärrechtlichen Grundlagen gemäß Art. 48 EUV im ordentlichen oder im vereinfachten Änderungsverfahren erfolgen muss. Nichtsdestotrotz hat sich in der aktuellen Wirtschaftskrise die Notwendigkeit einer Anpassung gezeigt. Eine zeitlich begrenzte allgemeine Ausnahme könnte der Ausweichklausel im Stabilitäts- und Wachstumspakt

(„General Escape Clause“) nachempfunden werden. Diese hat sich im Falle einer schwerwiegenden Wirtschaftskrise bei der Anwendung der Haushaltsregeln bewährt. Sie wurde bereits im März 2020 durch die Kommission aktiviert; aufbauend auf den Frühjahrprognosen ist eine Verlängerung bis Ende 2022 geplant. Mit einer vergleichbaren Regelung im Beihilfenrecht wäre die Europäische Union für kommende Krisen besser gewappnet, da Mitgliedstaaten rascher mit Beihilfen im erforderlichen Ausmaß einem wirtschaftlichen Abschwung gegensteuern könnten.

Zu 13.:

Wenn die wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen das Wachstumspotenzial effektiv erhalten und die Rückkehr zur Normalität unterstützen, dann gibt es keinen langfristigen Effekt auf die Schuldenquote. Die Gefahr eines zu restriktiven Rahmens ist, dass das Wachstumspotenzial auf Dauer geschädigt wird, was auch die Schuldennachhaltigkeit gefährden könnte.

Zu 14.:

Jedes Land hat die Möglichkeit seine öffentlichen Finanzen und seine Wirtschaft so aufzustellen, dass die Maastricht-Kriterien in normalen Jahren erfüllt werden. Gegen Ungleichgewichte helfen keine öffentlichen Defizite, sondern strukturelle Reformen.

Zu 15.:

Derzeit ist die allgemeine Ausweichklausel in Kraft. Die Dauer der Klausel hängt an wirtschaftlichen Parametern, wobei die Europäische Kommission diese Bewertung vorzunehmen und dem Rat vorzulegen hat. Es wird im 1. Halbjahr 2021 Gespräche hierzu geben. Gleichzeitig sieht die EU-Verordnung vor, dass es einen turnusmäßigen Review geben soll. Diesen hat die Europäische Kommission aufgrund der Pandemie verschoben. Die Ergebnisse des Reviews bleiben abzuwarten. Ich persönlich halte die bestehenden Regelungen grundsätzlich für sinnvoll und ausreichend flexibel.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

